

TOBIAS SCHENK

Wiener Perspektiven für die westfälische Landesgeschichte

Quellen zur Geschichte von Hochstift und Fürstentum Minden aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats¹

Einführung

Zu den großen Stärken der Landesgeschichtsforschung zählt seit jeher die souveräne Beherrschung der archivalischen Quellen. Gewiss: Auch der Landeshistoriker muss aus dem oft reichhaltigen Material der verschiedenen Archivsparten seine Auswahl treffen. Und er muss vereinfachen, damit aus einzelnen Befunden eine problemorientierte Analyse, damit aus vielen Geschichten Geschichtsschreibung wird. Gleichwohl ermöglicht die Konzentration auf einen definierten Untersuchungsraum oftmals eine empirische Dichte der Darstellung, die in anderen Zweigen der Geschichtswissenschaft kaum zu erreichen ist. Die Geschichte der Beziehungen zwischen der Landesgeschichte und dem Archivwesen ist deshalb die Geschichte einer langen Kooperation zu beiderseitigem Vorteil.

Archivarbeit folgt freilich ihren eigenen Regeln. Denn Archive spiegeln politische Bezüge aus Vergangenheit und Gegenwart wider, die man kennen muss, um jene Dokumente zu finden, die für die jeweilige Fragestellung einschlägig sind. Diese vermeintlich banale Feststellung gilt natürlich für alle Zweige der Geschichtswissenschaft. Sie gilt jedoch ganz besonders für die Landesgeschichte, die einen epochenübergreifenden Ansatz verfolgt und deshalb ganz unterschiedliche politische Systeme in ihre Analysen einbeziehen muss. Es erschließt sich beispielsweise wohl kaum auf den ersten Blick, dass wichtige Quellen zur frühneuzeitlichen Geschichte Mindens ausgerechnet in Münster verwahrt werden. Schließlich gehört Minden heutigen Tags zum Regierungsbezirk Detmold, und das Bundesland Nordrhein-Westfalen wird bekanntlich von Düsseldorf aus regiert. Man muss eben wissen, dass Minden zwischen 1648 und 1806 als Fürstentum zu Brandenburg-Preußen und nach 1815 zur preußischen, von Münster aus verwalteten Provinz Westfalen gehörte.

Auf diese Weise prägt jede Epoche den Archiven ihren Stempel auf. Generationen von Landeshistorikern haben sich intensiv mit diesen Rahmenbedingungen historischer Forschung auseinandersetzt, haben sich um die Erforschung und Popularisierung der Bestände von Kommunal-, Kirchen-, Adels- und Landesarchiven in Deutschland bleibende Verdienste erworben. Dass die Landesgeschichte diesen oft mühsamen Weg weiter beschreitet, verdeutlichen beispielsweise die vor kurzem publizierten Kirchenvisitationsprotokolle des Fürstentums Minden aus der Feder von Hans Nordsiek.²

Nicht nur in Westfalen ist es nun freilich an der Zeit, den Radius landesgeschichtlicher Archivarbeit erheblich zu erweitern. Denn einige der wichtigsten landesgeschichtlichen Bestände der Frühen Neuzeit werden gar nicht in Deutschland, sondern in Österreich verwahrt. Die Existenz dieses noch weitgehend verborgenen Schatzes hängt mit einem politischen System zusammen, das ebenso wie das Fürstentum Minden oder das Kurfürstentum Brandenburg schon seit langem der Vergangenheit angehört, nämlich mit dem Alten Reich. Was hatte dieses Reich mit Westfalen zu tun? Sehr wenig – so meinten zumindest Generationen von Landeshistorikern. Walter Schlesinger schrieb beispielsweise 1963: „Die deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit ist [...] als Geschichte der Reichsverfassung nur die Geschichte eines fortschreitenden Verfalls. Da die wirklich lebendigen verfassungsgeschichtlichen Kräfte allein in den Landesstaaten beheimatet sind, ist sie in erster Linie Geschichte der landesstaatlichen Verfassung.“³

Mit dieser Einschätzung schloss sich Schlesinger jenem Verdikt an, das die preußisch dominierte Geschichtswissenschaft des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts über das Alte Reich gefällt hatte. Den Blick fest auf den preußischen Staat, das Haus Hohenzollern und die Reichsgründung des Jahres 1871 gerichtet, hatten deren Vertreter für das frühneuzeitliche Reich und das Haus Habsburg zumeist nur Spott und Verachtung übrig. Aus der Perspektive Treitschkes und Droysens, um lediglich zwei Exponenten der borussischen Richtung zu nennen, bildete das Reich einen Hemmschuh der Entwicklung Deutschlands zu einem machtvollen Einheitsstaat und folglich einen der Tiefpunkte der Nationalgeschichte.⁴

Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte hat die Frühneuezeitforschung dieses Zerrbild sukzessive überwunden und das Reich in vielen Bereichen gewissermaßen rehabilitiert. Das Reich war zwar kein moderner Staat und es war – nachdem diesbezügliche Ansätze im 16. Jahrhundert gescheitert waren – auch nicht auf dem Weg dahin. Eine lange unterschätzte Wirksamkeit entfaltete das Reich gleichwohl als eine die einzelnen Territorien überwölbende Rechts-, Friedens- und Privilegienordnung.⁵ Auch auf Reichsebene kam es in diesem Zusammenhang zur Bildung von Behörden mit entsprechender Schriftgutproduktion. Sogar ein Reichsarchiv kannten die Zeitgenossen bereits. Die Struktur dieses Archivs, das sich über mehrere Standorte verteilte, war jedoch – wie so vieles auf Reichsebene – recht kompliziert. Nach Friedrich Franz Schal, einem kurmainzischen Archivrat und Dozenten für Diplomatik, setzte sich das deutsche Reichsarchiv im Jahre 1784 aus folgenden Bestandteilen zusammen: dem Archiv des Reichshofrats und der Reichskanzlei in Wien, dem Archiv des Reichskammergerichts in Wetzlar, dem Archiv des Reichstags in Regensburg und schließlich dem Archiv des Kurfürsten von Mainz als Erzkanzler des Reiches.⁶

Dieses Schriftgut stand nach dem Untergang des Alten Reiches im Jahre 1806 ein wechselvolles Schicksal bevor. Die Akten des Reichskammergerichts – rund 70.000 an der Zahl – wurden durch eine Kommission des Deutschen Bundes auf die Nachfolgestaaten des Alten Reiches aufgeteilt.



Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv am Wiener Minoritenplatz. In seinen Beständen finden sich auch zahlreiche hochkarätige Quellen zur frühneuezeitlichen Geschichte Westfalens. Abbildung: Tobias Schenk

Zahlreiche deutsche Staatsarchive verfügen deshalb heute über Reichskammergerichtsbestände, die für weite Teile der Geschichtswissenschaft und der Rechtsgeschichte von großem Wert sind. Hierzu zählt auch das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen mit rund 7.000 Akten in den Archiven Münster und Detmold.⁷ Das angeführte Verdikt Schlesingers, wonach das Reich aus landesgeschichtlicher Perspektive nur einen nachgeordneten Faktor der Verfassungsgeschichte darstelle, ist also völlig falsch. Denn 7.000 Reichskammergerichtsakten im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen existieren nur deshalb, weil das Reichskammergericht durch westfälische Prozessparteien häufig genutzt wurde und das Gericht folglich einen wichtigen Teil der frühneuzeitlichen Justizverfassung darstellte.⁸

War eingangs von den großen Verdiensten der westfälischen Landesgeschichte die Rede, muss nun von deren Defiziten gesprochen werden. Denn obwohl die Reichskammergerichtsforschung seit mehreren Jahrzehnten zu den produktivsten Zweigen der Frühneuzeitforschung zählt und obwohl die Reichskammergerichtsakten deutschlandweit nach einheitlichen Richtlinien inventarisiert wurden, lassen Teile der landesgeschichtlichen Forschung ein Bewusstsein für die Bedeutung der Reichsebene noch immer vermissen. Wer beispielsweise das 2007 publizierte Handbuch zur Geschichte des Erzbistums Paderborn aufschlägt, muss den Eindruck gewinnen, eine Anfechtung von Urteilen der territorialen Obergerichte sei den Zeitgenossen nicht möglich gewesen. Denn die Schilderung der Justizverfassung endet auf der Ebene des Paderborner Hofgerichts – die Existenz der Reichsgerichtsbarkeit wird mit keinem Wort erwähnt.⁹

Die Reichskammergerichtsakten bilden nicht das Thema des vorliegenden Beitrages. Sie verdeutlichen jedoch, wie viel Arbeit in den kommenden Jahren auf dem Weg zu einer überfälligen Zusammenführung von Reichs- und Landesgeschichte noch zu leisten sein wird. Dies gilt erst Recht für die übrigen Bestandteile des frühneuzeitlichen Reichsarchivs, die sich heute in Wien befinden und von denen nun die Rede sein soll.

Die Wiener „Reichsarchive“ und die Akten des Reichshofrats

In seiner Abteilung „Haus-, Hof- und Staatsarchiv“ am Wiener Minoritenplatz verwahrt das Österreichische Staatsarchiv die Bestandsgruppe „Reichsarchive“.¹⁰ Vereinigt sind darin vier Bestände aus dem ehemaligen Reichsarchiv: der österreichische Anteil der Reichskammergerichtsakten, das Schriftgut der Reichskanzlei und des Mainzer Erzkanzlers sowie die Akten des kaiserlichen Reichshofrats. Zusammengenommen bilden diese bislang nur unzureichend erschlossenen Bestände die wichtigste archivarische Quelle zur deutschen Geschichte in der Frühen Neuzeit und eröffnen zahlreichen Zweigen der Forschung neue Perspektiven. Wenn sich die folgenden Ausführungen auf die Akten des Reichshofrats konzentrieren und die übrigen Teile der Bestandsgruppe „Reichsarchive“ weitgehend ausklammern, so geschieht dies aus zwei Gründen.

Zum einen bildete der Reichshofrat, der sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus den Hofräten Karls V. und Ferdinands I. entwickelte, als Höchstgericht, oberster Lehnshof, Administrationsorgan in Privilegienangelegenheiten und als politisches Beratungsgremium des Reichsoberhauptes die wichtigste kaiserliche Reichsbehörde der Frühen Neuzeit.¹¹ Im Magazin des Haus-, Hof- und Staatsarchivs ist diese Tätigkeitsfülle noch heute in den Dimensionen seines schriftlichen Erbes ablesbar. Denn mit Zehntausenden von Akten und Amtsbüchern bildet der Bestand „Reichshofrat“ den wichtigsten Teil der Wiener „Reichsarchive“. Zum Anderen werden diese Akten seit 2007 durch die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Staatsarchiv und der Universität Wien systematisch inventarisiert.¹² Für die deutsche Frühneuzeitforschung ergeben sich hierdurch auf zahlreichen Feldern neue Perspektiven. Denn im Vergleich zum Reichskammergericht, dem zweiten Höchstgericht des Reiches, verfügte der Reichshofrat über einen wesentlich größeren Tätigkeitsbereich. Aus dieser Konstellation ergeben sich für die anzustrebende Zusammenführung von Reichs- und Landesgeschichtsforschung zwei grundlegende Befunde.

Erstens: Bei den Reichshofratsakten handelt es sich nicht allein um Prozessakten. Auf Grundlage der Wiener Überlieferung können folglich wesentlich mehr Themen bearbeitet werden als auf Basis der deutschen Reichskammergerichtsbestände. Zweitens: Die rechtsprechende Tätigkeit von Reichskammergericht und Reichshofrat wies in geographischer Hinsicht starke Ungleichgewichte auf und wurde insbesondere durch die Appellationsprivilegien der Reichsstände beschränkt.¹³ Wer sich allein mit den Prozessakten des Reichskammergerichts beschäftigt, könnte deshalb den Eindruck gewinnen, der Nordosten des Reiches mit den weltlichen

Kurfürstentümern Sachsen und Brandenburg sei von der Tätigkeit der Reichsbehörden kaum erfasst worden.

Eine solche Betrachtungsweise wäre indes sehr einseitig, denn die außergerichtlichen Funktionen des Reichshofrats erfuhren durch Appellationsprivilegien keinerlei Einschränkung.¹⁴ Die Intensität, in der die einzelnen Regionen des Reiches in den Reichshofratsakten aufscheinen, schwankt zwar ebenfalls, wobei der Südwesten des Reiches besonders markant vertreten ist. Gleichwohl finden sich zentrale verfassungs- und kulturgeschichtliche Quellen für jedes Territorium – von Schleswig-Holstein bis Österreich und vom Elsass bis ins Baltikum. Aktuelle Forschungen, die sich mit der Frage von Reichsnähe und -ferne beschäftigen und die danach fragen, ob und inwiefern das frühneuzeitliche Reich in den einzelnen Territorien präsent war, finden deshalb in den Reichshofratsakten eine ihrer wichtigsten Quellen.

Vor diesem Hintergrund verstehen sich die folgenden Ausführungen vor allem als Einladung an die Landesgeschichte, sich die im Rahmen des laufenden Erschließungsprojekts geleistete Grundlagenarbeit zu Nutze zu machen. Konkrete Beispiele aus dem Hochstift bzw. Fürstentum Minden sollen dazu dienen, einen Eindruck vom weitgespannten Tätigkeitsbereich des Reichshofrats und vom großen landes- und ortsgeschichtlichen Potenzial seiner Aktenüberlieferung zu vermitteln.¹⁵ Als Untersuchungsraum erweist sich Minden als besonders reizvoll, weil an seinem Beispiel verdeutlicht werden kann, dass die Reichshofratsakten nicht nur für die geistlichen Territorien Westfalens, sondern auch für die brandenburgisch-preußischen Westprovinzen hochkarätige Quellen bereithalten.

Quellen zur Geschichte des Hochstifts Minden bis 1648

Es wurde bereits angedeutet, dass der große Reiz der Wiener Akten in ihrer immensen thematischen Bandbreite besteht. Einsetzen ließe sich beispielsweise mit Dokumenten, die im Rahmen der Tätigkeit des Reichshofrats als oberster Lehnshof entstanden sind. Anders als die Mediävistik, die das Lehnswesen seit einigen Jahren geradezu neu entdeckt,¹⁶ tut sich die Frühneuezeitforschung mit der Thematik weiterhin schwer. Noch immer leben Urteile der bürgerlichen, am modernen Beamtenstaat orientierten Geschichtsschreibung des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts fort, wonach es sich beim frühneuzeitlichen Lehnswesen bloß um ein mittelalterliches Relikt ohne „realpolitische“ Bedeutung gehandelt habe.

Erst in jüngster Zeit – zu nennen sind insbesondere die Pionierstudien von Barbara Stollberg-Rilinger und Matthias Schnettger – wächst das Bewusstsein für den Stellenwert, welcher dem Lehnswesen für den Reichsverband und die Stellung des Kaisers bis weit ins 18. Jahrhundert hinein zukam.¹⁷ Als oberster Lehnshof steht der Reichshofrat zwangsläufig im Zentrum dieses hoch aktuellen Forschungsfeldes. Seine das Lehnswesen betreffenden Tätigkeiten, detailliert geregelt in der bis 1806 gültigen Reichshofratsordnung von 1654,¹⁸ beschränkten sich keineswegs auf eine routinemäßige Administration der Belehnungen binnen Jahr und Tag nach erfolgtem Herren- oder Mannfall, also nach dem Tod eines Kai-

sers oder Reichsfürsten. Mit dem lehnherrlichen Amt des Kaisers stand auch die Konfirmation fürstlicher Testamente, Erbverbrüderungen, Vormundschaften und Anwartschaften in enger Verbindung. Für die Dynastiegeschichte eines jeden reichsfürstlichen Hauses der Frühen Neuzeit enthalten die Reichshofratsakten deshalb erstrangige, zumeist noch un bearbeitete Quellen.¹⁹

Für Minden reicht die lehnherrliche Überlieferung ins Jahrhundert vor dem Anfall an Kurbrandenburg zurück und umfasst den Zeitraum von 1557 bis 1639.²⁰ Viele Probleme, die den Reichshofrat in den weltlichen Fürstentümern beschäftigten, waren in den geistlichen Territorien gegenstandslos, wie beispielsweise Erbverbrüderungen und Anwartschaften. Gleichwohl enthalten die Reichshofratsakten auch für die Bistümer oft wesentlich mehr als bloß die Gesuche der Bischöfe um Verleihung der weltlichen Regalien und die Konzepte der nach vollzogenem Belehnungsakt ausgefertigten Lehnsbriefe. So ist es auch in Minden. Die Mindener Akte dokumentiert nämlich nichts Geringeres als eines der großen Themen deutscher Geschichte am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges, nämlich die Frage, wie der Kaiser als Oberlehnherr mit den protestantischen Stiftsadministratoren umgehen solle. Wie Eike Wolgast gezeigt hat,²¹ gingen die Kaiser zwar nicht dazu über, Belehnungsgesuche offen zu verweigern. Gleichwohl schwächte der ausbleibende Vollzug der Investitur die Herrschaftslegitimation der Administratoren empfindlich und stellte darüber hinaus die Wahrnehmung von Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat in Frage. Dass die Kaiser ihr oberlehnherrliches Amt bei aller reichspolitisch gebotenen Rücksichtnahme als Hebel für eine Rekatholisierung Mindens einzusetzen gedachten, wird bei Durchsicht der Lehnsakte rasch deutlich.

Es finden sich beispielsweise die Konzepte zweier kaiserlicher Befehle, die im Dezember 1599, also nach der im Januar jenes Jahres erfolgten Wahl des protestantischen Herzogs Christian von Braunschweig-Lüneburg zum Mindener Bischof, an die Stadt Minden und an den Fiskal am Reichskammergericht ergingen. Die Stadt wurde darin angewiesen, sich einer kurkölnischen Visitation nicht zu widersetzen, der Fiskal erhielt die Order, einen am Reichskammergericht gegen die Stadt anhängigen Prozess zur Restitution von Kirchengut zu beschleunigen.²² Darüber hinaus enthält die Akte mehrere Gutachten zur strittigen Nachfolge Christians und diesbezügliche Korrespondenz des Kaisers mit dem Kurfürsten von Köln. 1617 und 1618 ergingen an die Domkapitel von Minden und Osnabrück Befehle zur Wahl eines katholischen Kandidaten, für 1623 findet sich das Konzept einer Order an das Mindener Kapitel, Erzherzog Karl zum Koadjutor zu wählen.²³ Ohne an dieser Stelle auf Details einzugehen, kann also festgehalten werden, dass die reichshofrätlichen Lehnsakten eine wichtige Quelle zur Geschichte Mindens im Zeitalter von Reformation und Dreißigjährigem Krieg darstellen.

Doch nicht nur als Lehnshof entfaltete der Reichshofrat eine auf Minden bezogene Tätigkeit. In separaten Serien ist die Vergabe von Privilegien, Konzessionen und diversen Schutzdokumenten durch den Reichshof-



Im Magazin des Haus- Hof- und Staatsarchivs erstrecken sich die Reichshofratsakten über drei Etagen. Abbildung: Tobias Schenk

rat dokumentiert, wobei die Bandbreite von Fabrik- und Handels- bis hin zu Druckprivilegien reicht.²⁴ Von besonderer Bedeutung in Kriegs- und Krisenzeiten war die Ausstellung von Schutz- und Passbriefen sowie von *Salva Guardian*, die dem Empfänger Schutz vor militärischen Einquartierungen verhießen. Dass sich auch Antragsteller aus dem 1625 durch kaiserliche Truppen besetzten Minden um solche Dokumente bemühten, ist kaum verwunderlich. Schutzbriefe wurden beispielsweise 1627 für den Mindener Bürgermeister Heinrich Brüning und dessen Sohn Johann sowie für die Stadt selbst ausgestellt,²⁵ 1629 für den braunschweigischen Amtmann in Minden²⁶ und für den jüdischen Münzfaktor Meyer Wallich.²⁷

Hohen Quellenwert kann auch die Aktenserie der *Preces primariae* beanspruchen.²⁸ Sie dokumentiert die praktische Umsetzung des aus dem Mittelalter herrührenden Gewohnheitsrechts der Ersten Bitte. Danach stand dem König in den Stiften des Reiches die Besetzung der ersten nach seiner Krönung freiwerdenden Präbende zu. Die diesbezüglichen Reichshofratsakten, die sich auf insgesamt 35 Kartons summieren, bilden eine wichtige Quelle für die Entwicklung der kaiserlichen Klientelpolitik ebenso wie für die Geschichte einzelner Domkapitel, Klöster und Kollegiatstifte, sind jedoch noch immer weitgehend unerforscht. Interessant sind die Gesuche um die Verleihung einer Präbende nicht zuletzt deshalb, weil sie Aufschluss darüber geben, wie die Antragsteller die jeweilige politische Großwetterlage einschätzten. Denn mit der Verleihung einer Pfründe am

fernen Kaiserhof war es für den Begünstigten natürlich nicht getan, er musste diesen Anspruch auch vor Ort durchsetzen.

Wenn beispielsweise der Kölner Kleriker Hugo Averdunk im Jahre 1630 um Verleihung einer Präbende in den Mindener Kollegiatstiften St. Martini oder St. Johannis nachsuchte,²⁹ so hatte er dabei sicherlich den Siegeslauf der kaiserlichen Heere vor Augen. Gewiss, St. Martini und St. Johannis waren zu diesem Zeitpunkt noch immer katholische Stifte, Averdunks Gesuch also keineswegs absurd. Allerdings gelangten in jenen Jahren zahlreiche Gesuche an den Reichshofrat, die aus der Rückschau phantastisch anmuten, da sie sich auf längst säkularisiertes Kirchengut in den protestantischen Territorien, etwa in der Kurmark Brandenburg, bezogen.³⁰ Verständlich werden diese Suppliken nur vor dem Hintergrund der im katholischen Lager verbreiteten Erwartung, ein Gütertransfer gewaltigen Ausmaßes stehe unmittelbar bevor. Über die *Germania Sacra* hinaus bilden die Reichshofratsakten zum Recht der Ersten Bitte also eine wichtige Quelle der Frühneuzeitforschung, die auch für das Hochstift Minden von Bedeutung ist.

Die bislang vorgestellten Akten entstammen der sogenannten Lehns- und Gratialregistratur des Reichshofrats, in der vor allem Verfahren in Lehns- und Privilegienangelegenheiten dokumentiert sind. Den mit Abstand größten Teil des Reichshofratsbestandes bildet indes die aus verschiedenen Serien bestehende Judizialregistratur, welche vornehmlich die überlieferten Prozessakten der Behörde enthält. Zwei dieser Judizialserien, nämlich die vor allem das 16. und 17. Jahrhundert abdeckenden „Alten Prager Akten“ und „Antiqua“, stehen im Mittelpunkt der gegenwärtigen Erschließungsarbeiten. Als Zwischenergebnis dieser Bemühungen zeichnet sich ab, dass auch das Hochstift Minden schon im 16. Jahrhundert von der Judikatur des Reichshofrats in weitem Umfang erfasst wurde. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt lassen sich zahlreiche Prozesse namhaft machen, an denen der Bischof, das Domkapitel oder die Stadt als Kläger bzw. Beklagte beteiligt waren. 1570 beispielsweise gelangte eine Klage von Bischof, Domkapitel und Geistlichkeit vor den Reichshofrat, in der die Stadt der Verweigerung von Reichssteuern, der Anmaßung von Jurisdiktionsbefugnissen über Stiftsuntertanen, Injurien sowie des Land- und Religionsfriedensbruchs beschuldigt wurde.³¹ Aufschlussreiche Quellen zur turbulenten Geschichte des Hochstifts in den 1620er Jahren enthält eine Akte, welche die Rekatholisierungspläne des Jesuitenordens in den Jahren 1628 bis 1631 betrifft.³² Darin findet sich etwa ein Bericht Tillys vom Oktober 1628 über die Restitution säkularisierter Kirchengüter in den Bistümern Minden, Bremen, Verden und in der Stadt Stade sowie ein Kommissionsbericht Bischof Franz Wilhelms von Osnabrück vom Juli 1631 über die Einsetzung der Jesuiten in das Mindener Marienstift. Ebenfalls vor kurzem verzeichnet wurde ein 1631 an den Kaiser gerichtetes Gesuch der Ritterschaft des Bistums Münster, auf diese Übertragung zu verzichten.³³ Große stadtgeschichtliche Bedeutung kommt auch dem Restitutionsprozess zu, den der Benediktinerorden seit 1626 vor dem Reichshofrat gegen die Stadt führte.³⁴ Fast 400 Blatt aus

den Jahren 1630 bis 1637 umfasst eine Akte zur Auseinandersetzung zwischen Bischof Franz Wilhelm einerseits, dem Mindener Domkapitel und Domkapitular Bernhard von Mallinkrodt andererseits, um die Administration des Stifts Minden und das Recht des Kapitels zur Wahl eines Koadjutors.³⁵ Mit mehr als 800 Blatt noch wesentlich umfangreicher ist die Reichshofratsakte zur Klage von Bischof und Domkapitel von Minden gegen die verwitwete Gräfin Elisabeth von Holstein-Schaumburg in der Auseinandersetzung um die Grafschaft Schaumburg nach dem Erlöschen des Grafengeschlechts mit dem Tod Ottos V.³⁶

Auf all diese Verfahren soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Denn die Reichshofratsakten enthalten nicht nur zentrale Quellen für das Hochstift Minden, sondern eröffnen darüber hinaus hoch innovative Perspektiven für eine Verknüpfung von Mindener Landesgeschichte und Preußenforschung. Im Folgenden soll deshalb der Blick auf die Geschichte Mindens nach 1648 gerichtet werden.

Quellen zur Geschichte des Fürstentums Minden nach 1648

Die Preußenforschung wusste sich in ihrer klassischen Periode, also während des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts, einer in hohem Maße etatistischen Geschichtsbetrachtung verpflichtet.³⁷ Im Zentrum des wissenschaftlichen Interesses stand die Entwicklung der preußischen Militärmonarchie als notwendige Voraussetzung der Reichsgründung von 1871. Diese dezidiert preußisch-kleindeutsche Perspektive ging mit einer systematischen Diskreditierung gegenläufiger Strukturen in der neueren deutschen Geschichte einher. Die meisten Fachvertreter äußerten sich zwar differenzierter als ein Johann Gustav Droysen, der das habsburgische Kaisertum der Frühen Neuzeit schlichtweg als „Fremdherrschaft“³⁸ verdammt. Doch auch in den Werken Otto Hintzes oder Reinhold Kosers, denen ein bleibender Wert für die Geschichtswissenschaft nicht abgesprochen werden kann, ist von einer ausgewogenen Betrachtung des Heiligen Römischen Reiches wenig zu spüren.

Im seiner am Vorabend des Ersten Weltkrieges publizierten Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik übte Koser moderate Kritik an Droysens allzu holzschnittartig formulierter These eines deutschen Berufs Preußens, definierte Politik jedoch weiterhin als „Verhalten eines Staates inmitten anderer Staaten“ und die Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik als „die Entwicklungsgeschichte der deutschen Großmacht“.³⁹ Bei näherem Hinsehen offenbart sich, dass das Heilige Römische Reich für ein solches Geschichtsbild ein großes Problem darstellen musste. Denn die Aufsichts- und Interventionsrechte, über die das Reich trotz aller staatlichen Defizite gegenüber den Territorien verfügte, führen zu der Erkenntnis, dass Brandenburg-Preußen über Jahrhunderte hinweg nicht nur keine Großmacht, sondern nicht einmal eine souveräne Macht war. Die „Legende von der landesherrlichen Souveränität“⁴⁰ bildete deshalb kein Anhängsel, sondern die Grundlage des kleindeutschen Geschichtsbildes, an dessen Konstruktion sich auch Teile der westfälischen Landesgeschichte beteiligt haben. Deutlich wird dies beispielsweise in der 1909 publizier-

ten und Kaiser Wilhelm II. „in Liebe und Treue“ gewidmeten Festschrift „Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern“. Herausgeber Hermann Tümpel fasste darin die Geschichte Minden-Ravensbergs nach 1648 folgendermaßen zusammen: Die Landesherrn taten „was sie wollten und ließen Kaiser und Reich reden und schreiben“.⁴¹

Diese einseitige Fixierung auf den brandenburgisch-preußischen Staatsbildungsprozess geriet in jüngerer Zeit allerdings zunehmend in die Kritik. Neuere Studien betonen die regionalistische Grundstruktur Brandenburg-Preußens, die im Osten wie im Westen über Jahrhunderte hinweg wirksam blieb.⁴² Diese überfällige Neuausrichtung der Preußenforschung steckt freilich in vielen Bereichen noch in den Kinderschuhen und droht zudem durch eine stark auf Berlin und Potsdam fixierte Jubiläums- und Eventkultur konterkariert zu werden. Die Existenz des Preußenmuseums Nordrhein-Westfalen und einer in der westfälischen bzw. rheinischen Landesgeschichte fest verankerten Preußenforschung ist also notwendiger denn je, sofern eine ahistorische „Brandenburgisierung“⁴³ der preußischen Geschichte vermieden werden soll. Als Grundlage einer um Ausgewogenheit bemühten Geschichtsbetrachtung taugt Tümpels Treueschwur von 1909 freilich ebenso wenig wie jener Affekt gegenüber „Ostelbien“, der weite Teile der bundesrepublikanischen Geschichtswissenschaft nach 1945 prägte. Nachdem das Thema Preußen seine politische Aufladung verloren hat, kann heute ganz nüchtern nach den weißen Flecken des kleindeutschen Geschichtsbildes gefragt, können neue Forschungsfelder erschlossen werden, um unsere Kenntnis der Vergangenheit zu erweitern.

Hierzu kann man beispielsweise mit Wolfgang Neugebauer nach der Verankerung der preußischen Stände in einer vorabsolutistischen ostmitteleuropäischen Libertaskultur fragen⁴⁴ oder den Blick mit Michael Kaiser auf die Bedeutung der Niederlande für die politische Kultur in Kleve und Mark richten.⁴⁵ Besonders weitreichende Forschungsperspektiven knüpfen sich einmal mehr an die Akten des Reichshofrats. Volker Press hat bereits in den 1980er Jahren darauf hingewiesen, dass der Behörde im Rahmen des Wiederaufstiegs des habsburgischen Kaisertums nach 1648 immense Bedeutung zugekommen sei.⁴⁶ Darüber hinaus belegen neuere quantifizierende Studien zum Prozessaufkommen am Reichshofrat die große Attraktivität des kaiserlichen Gerichtshofs, der das Reichskammergericht bereits im 17. Jahrhundert zu überflügeln begann.⁴⁷ Die Relevanz dieser Befunde für die Geschichte Brandenburg-Preußens wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass die Hohenzollern im Laufe des 17. Jahrhunderts mit Minden, Halberstadt, Magdeburg und Kleve Territorien erwarben, in denen der Reichsgerichtsbarkeit traditionell eine hohe Bedeutung zukam.⁴⁸ Dass sich das Koordinatensystem der dortigen Rechtskultur mit dem Tag der brandenburgischen Besitznahme schlagartig auf Berlin und Potsdam ausrichten würde, stand kaum zu erwarten. Denn die Hohenzollern verfügten zwar in den Kurlanden seit 1586 über ein unbeschränktes Appellationsprivileg, das die Anfechtung von Urteilen der territorialen Instanzen vor den Reichsgerichten im Regelfall untersagte.⁴⁹ Dieses Privileg bezog sich indes ausschließlich auf den branden-

burgischen Territorialbesitz von 1586, besaß also in allen später hinzugekommenen Gebieten keine Geltung.⁵⁰ Dort übernahmen die Hohenzollern als Rechtsnachfolger der vormaligen Landesherren gegebenenfalls ältere Appellationsprivilegien. Da die Kaiser den Bischöfen von Minden zu keinem Zeitpunkt ein Appellationsprivileg verliehen hatten, unterlagen Appellationen aus dem Fürstentum jedoch lediglich den Beschränkungen des allgemeinen Reichsrechts.⁵¹ Wie aber vertrugen sich die fortdauernde kaiserliche Justizaufsicht über die territorialen Gerichte und der sich beschleunigende brandenburgisch-preußische Staatsbildungsprozess? Wenngleich in jüngerer Zeit verschiedentlich auf die Bedeutung dieser Frage hingewiesen wurde,⁵² liegen bislang noch keine Studien vor, die sich auf empirischer Basis mit der Tätigkeit des Reichshofrats in den außerhalb der Kurlande gelegenen brandenburgischen Reichsterritorien befassen. Eine systematische Auswertung der Reichshofratsakten verspricht deshalb nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Geschichte Brandenburg-Preußens, sondern ebenso zur Landesgeschichte Westfalens, des Rheinlandes und Sachsen-Anhalts im 17. und 18. Jahrhundert.

Für Kurfürst Friedrich Wilhelm bildete die Zurückdrängung der Reichsgerichtsbarkeit von Beginn an ein wichtiges politisches Anliegen. Durch gütliche Vereinbarungen suchte er die Landstände in den außerhalb der Kurlande gelegenen Territorien zu einem freiwilligen Verzicht auf ihr Recht zur Appellation an die Reichsgerichte zu bewegen. Erfolg hatte er mit diesem Ansinnen lediglich 1653 in der Grafschaft Ravensberg, für die in der Folge in Cölln an der Spree ein eigenes Appellationsgericht eingerichtet wurde.⁵³ In allen anderen Territorien sah sich der Kurfürst gezwungen, das Appellationsrecht durch Landtagsrezesse und Separaterklärungen ausdrücklich zu bestätigen.⁵⁴ Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass von diesem Recht auch in Minden noch über Jahrzehnte hinweg reger Gebrauch gemacht wurde. Bereits Kurt Perels konnte nachweisen, dass allein in den 1690er Jahren 22 Appellationen an das Reichskammergericht gelangten, die sich gegen Urteile Mindener Instanzen richteten.⁵⁵

Vor diesem Hintergrund intensivierten sich die Bemühungen der Kurfürsten, den Geltungsbereich ihres unbeschränkten Appellationsprivilegs auf die außerhalb der Kurlande gelegenen brandenburgischen Reichsterritorien auszudehnen. Trotz der Unterstützung, die Friedrich III. der Hofburg im Spanischen Erbfolgekrieg gewährte, blieb diesen Initiativen ein vollständiger Erfolg versagt. Allerdings verlieh Kaiser Leopold I. 1702 ein Privileg, das den Mindeststreitwert in den Herzogtümern Magdeburg, Kleve und Pommern, den Fürstentümern Halberstadt, Minden und Cammin sowie den Grafschaften Mark und Ravensberg auf 2.500 Goldgulden festsetzte.⁵⁶ Die Hürden für die Anfechtung von Urteilen an den Reichsgerichten wurden hierdurch zwar erheblich erhöht, der Weg an Reichskammergericht und Reichshofrat jedoch keineswegs prinzipiell versperrt.⁵⁷ Ohnehin ist der bisherige, ausschließlich auf Basis der Reichskammergerichtsakten basierende Forschungsstand dazu geeignet, die Wirksamkeit des Privilegs von 1702 zu überschätzen. Kurt Perels konnte zwar nachweisen, dass die Zahl der Appellationen an das Reichskammergericht seit

der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert drastisch zurückging.⁵⁸ Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Reichskammergericht neben dem Reichshofrat nur eines von zwei Höchstgerichten des Reiches war, gegenüber dem kaiserlichen Gerichtshof immer weiter ins Hintertreffen geriet und zwischen 1704 und 1711 sogar völlig stillstand.⁵⁹ Im Gegensatz dazu erreichte die kaiserliche Stellung im Reich und mit ihr die Bedeutung des Reichshofrats unter den Kaisern Joseph I. und Karl VI. gerade erst ihren Zenit.⁶⁰ Der quantitative Rückgang der Appellationen an das Reichskammergericht ist deshalb zwar ein wichtiger Befund, erlaubt für sich genommen jedoch keineswegs direkte Rückschlüsse auf den Stellenwert, welcher der Reichsgerichtsbarkeit im frühen 18. Jahrhundert in den brandenburgischen Reichsterritorien zukam.

Die Einbeziehung der Reichshofratsüberlieferung ermöglicht ein wesentlich differenzierteres Bild und legt den Schluss nahe, dass sich die weitgehende Emanzipation des brandenburgisch-preußischen Justizwesens vom Reich erst in der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. (1713-1740) vollzog. Schon Friedrich I. hatte den zeitweiligen Stillstand des Reichskammergerichts justizpolitisch auszunutzen versucht. Im Juli 1704 erließ der Hohenzoller ein Edikt, das die Appellation an das Reichskammergericht untersagte und die Beschwerdeführer stattdessen an das eigenmächtig (und somit reichsrechtswidrig) gegründete Oberappellationsgericht Berlin verwies.⁶¹ Die faktische Durchsetzung dieses Anspruchs blieb indes Friedrich Wilhelm I. überlassen, dessen weit ausgreifende Reformpolitik in zahlreiche überkommene Besitzstände eingriff und insbesondere am Reichshofrat zu einer regelrechten Klagewelle gegen den Preußenkönig führte.⁶² Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang ein Stoßseufzer des Prinzen Eugen, der sich 1725 gegenüber seinem Berliner Sondergesandten von Seckendorff darüber beschwerte, der Reichshofrat habe mit Brandenburg-Preußen beinahe genau so viel Scherereien wie mit dem gesamten übrigen Reich zusammengenommen.⁶³

Erst in den 1730er Jahren verlor der Reichshofrat in den brandenburgischen Reichsterritorien massiv an Boden. Dieser Bedeutungsverlust hing nicht allein mit der immer deutlicher zu Tage tretenden Unfähigkeit des Kaiserhofes zusammen, Urteile gegen einen armierten Reichsstand vom Gewicht Brandenburg-Preußens auch tatsächlich durchzusetzen.⁶⁴ Auch ein grundlegender Wandel der politischen Großwetterlage schlug auf die Judikatur des Reichshofrats unmittelbar durch. Nachdem absehbar geworden war, dass Karl VI. kein männlicher Nachwuchs vergönnt sein würde, sah sich der Habsburger gezwungen, zur Durchsetzung der Pragmatischen Sanktion und der damit verbundenen Erbfolge seiner Tochter Maria Theresia um die diplomatische Unterstützung des Königs zu werben. Den Appellanten, die der Kaiserhof in den Jahren zuvor mitunter sogar unter der Hand zu Klagen gegen Friedrich Wilhelm ermuntert hatte, wurde somit der notwendige Rückhalt entzogen.⁶⁵ Offenbar führten diese Faktoren bereits in den 1730er Jahren zu einer weitgehenden Zurückdrängung der Reichsgerichtsbarkeit aus den brandenburgisch-preußischen Reichsterritorien – ein Prozess, der 1746/50 mit der Verleihung eines unbeschränk-

ten Appellationsprivilegs an Friedrich den Großen zu seinem formalen Abschluss gelangte.⁶⁶

Die hier in Umrissen skizzierte, bislang völlig unzureichend erforschte Etablierung eines auf Berlin ausgerichteten Instanzenzuges bildete nicht allein eine wichtige Etappe des preußischen Staatsbildungsprozesses, sondern ist darüber hinaus von eminenter landesgeschichtlicher Bedeutung. Denn vor Ort – von Magdeburg im Osten bis Kleve im Westen – war die „Umpolung“ des Justizwesens keineswegs ein Selbstläufer, sondern wurde über Jahrzehnte hinweg von Konflikten begleitet. Dies gilt auch für das Fürstentum Minden. Vor allem das Mindener Domkapitel und einzelne Domherren, das Kollegiatstift St. Martin, das Marienstift und Adelsfamilien wie die Chalon (genannt Gehlen) oder die von Cornberg riefen den kaiserlichen Gerichtshof noch bis ins 18. Jahrhundert in erster oder zweiter Instanz an. Auch außergerichtliche Suppliken sind dokumentiert. Beispielsweise wandte sich 1681 das Damenstift St. Marien an Kaiser Leopold und bat um Fürbittschreiben an Kurfürst Friedrich Wilhelm, der sich nach Ansicht des Stifts der unbefugten Vergabe von Pfründen durch das Recht der Ersten Bitte schuldig gemacht hatte. Auf Grundlage eines Reichshofratsgutachtens wurde schließlich der kaiserliche Resident am Berliner Hof angewiesen, sich beim Kurfürsten für das Stift zu verwenden.⁶⁷ Mit einer Extrajudizialappellation fochten Domkapitel, Ritterschaft und Geistlichkeit des Stifts 1692 einen Entscheid der Mindener Regierung an, der auf die Heranziehung der Appellanten zur Akzise abzielte.⁶⁸ Auch die sich im frühen 18. Jahrhundert noch einmal verschärfenden konfessionellen Spannungen im Reich⁶⁹ fanden in den Reichshofratsakten ihren Niederschlag. 1708 klagte die katholische Geistlichkeit des Stifts am Kaiserhof über Repressalien, welche die Mindener Regierung auf Geheiß Friedrichs I. zur Vergeltung von Ausschreitungen gegen den kurbrandenburgischen Residenten in Köln eingeleitet hatte.⁷⁰ Einige Jahre später, 1724, war Friedrich Wilhelm I. mit einer Klage des Domkapitels konfrontiert, dem er die Feier des Osterfestes nach dem Gregorianischen Kalender untersagt hatte. Das Kapitel sah dadurch seine „Gewißens-Freyheit“ gefährdet und hoffte auf den Schutz des Kaisers als „Clericorum Advocatus, Defensor, Custos et Protector“.⁷¹ Auch durch benachbarte Reichsstände wurden die Kurfürsten bzw. Könige als Fürsten von Minden wiederholt verklagt. Beispielsweise liegen vor allem aus den 1720er Jahren mehrere Akten zu Herrschafts- und Jurisdiktionskonflikten mit den Grafen von Schaumburg-Lippe vor.⁷²

Die Akten zu diesen Konflikten sind zu umfangreich, als dass sie an dieser Stelle ausgewertet werden könnten. Anhand eines Beispiels soll jedoch das weitreichende Potential verdeutlicht werden, das mit der Wiener Überlieferung für zahlreiche aktuelle landes- und preußengeschichtliche Forschungsfragen verbunden ist. So verdeutlicht etwa eine Akte aus dem Jahre 1724, mit welchen Methoden Behörden wie die Mindener Kriegs- und Domänenkammer vorgehen, um Reichshofratsprozesse zu hintertreiben.⁷³ Den Hintergrund bildete ein Konflikt mit der Familie von Chalon um ein in Lübbecke gelegenes Tafelgut, in dem sich die Chalons

an den Kaiser gewandt hatten. Weisungsgemäß versuchte Kammerdirektor Simon Justus Voigt, den Prozess dadurch zu torpedieren, dass er die Zustellung der Vorladung an den Kaiserhof unterband, indem er den zustellenden kaiserlichen Notar beschimpfte und bedrohte. In Wien leitete der kaiserliche Fiskal deshalb gegen den Mindener Kammerdirektor ein Verfahren wegen Beleidigung der kaiserlichen Majestät ein. Voigt gab sich in einem Bericht an die Mindener Regierung empört und stellte die rhetorische Frage, was wohl aus den preußischen Behörden werden würde, wenn es Untertanen gestattet werde, die Tätigkeit der Beamten von den Reichsgerichten untersuchen zu lassen.

Es sind Akten wie diese, die dem Forscher verdeutlichen, wie der preußische Staatsbildungsprozess an der Basis ablief und welche Methoden von der Obrigkeit angewandt wurden, um unliebsame Identitäten und Loyalitäten zu brechen. Die Überlieferung des Reichshofrats bietet deshalb nicht allein farbige Sittenbilder aus dem frühneuzeitlichen Minden, sondern eröffnet aktuellen Forschungen, die Staatsbildung als kulturellen Prozess begreifen⁷⁴ und dabei gezielt auch nach „Gegenidentitäten“⁷⁵ fragen, zahlreiche Anknüpfungsmöglichkeiten.

Fazit

Die laufende Erschließung der Reichshofratsakten durch die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen kommt nicht allein aus der Sicht der allgemeinen Frühneuzeitforschung und der Rechtsgeschichte einem empirischen Quantensprung gleich. Auch für die Landesgeschichte bieten sich – nicht zuletzt in Nordrhein-Westfalen – zahlreiche reizvolle Perspektiven. Im Reichshofratsbestand stößt man auf Tausende bislang unerforschter Akten, die sich auf das Land zwischen Rhein und Weser beziehen. Das 1648 säkularisierte Hochstift Minden ist als Fallbeispiel besonders gut dazu geeignet, zu verdeutlichen, dass dieser Befund sowohl für die geistlichen wie auch für die weltlichen Territorien der Frühen Neuzeit gilt. Neben den kleineren weltlichen Herrschaftsgebieten sind, soviel lässt sich bereits heute sagen, besonders die Bistümer in der Wiener Überlieferung gut dokumentiert. Für die Geschichte der geistlichen Territorien im Nordwesten des Reiches, deren Erforschung sich unter anderem der landesgeschichtliche Lehrstuhl der Universität Paderborn auf die Fahnen geschrieben hat,⁷⁶ bilden die Akten des Reichshofrats deshalb eine Quelle von kaum zu überschätzender Bedeutung.

Substantiell neue Erkenntnisse versprechen die Reichshofratsakten auch für die Rechts- und Kulturgeschichte der außerhalb der Kurlande gelegenen Reichsterritorien Brandenburg-Preußens im Zeitraum zwischen dem Ende des Dreißigjährigen Krieges und der Mitte des 18. Jahrhunderts. Alwin Hanschmidt hat mit Blick auf das 18. Jahrhundert von „zwei nebeneinander existierenden Westfalen“⁷⁷ gesprochen und damit auf die fortdauernde Orientierung der geistlichen Territorien am Reich bei gleichzeitiger Einbindung der brandenburgischen Westprovinzen in die preußische Monarchie abgehoben. Über dieser prinzipiell durchaus tragfähig erscheinenden verfassungsgeschichtlichen Differenzierung sollte

eines jedoch nicht außer Acht bleiben: Jenes volatile Spannungsfeld von „Expansion und Integration“,⁷⁸ das die Geschichte des Hohenzollernstaates seit dem 17. Jahrhundert prägte, schlug sich nicht zuletzt in konkurrierenden Geltungsansprüchen auf dem Gebiet des Gerichtswesens nieder. Scharfe, immer mehr ins Grundsätzliche gehende Auseinandersetzungen zwischen Wien und Potsdam, die in der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. ihren Höhepunkt erreichten, waren die Folge. Auch in Minden bildete der Reichshofrat nach 1648 noch über Jahrzehnte hinweg einen nicht zu vernachlässigenden Faktor im Rechtsleben des Fürstentums. Sein Bedeutungsverlust zugunsten eines auf Berlin ausgerichteten Instanzenzuges – und damit auch ein deutlicher Rückzug des Reiches aus der Lebenswelt der Untertanen – bildete für die Hohenzollern keinen Selbstläufer, sondern war das Ergebnis langjähriger zäher Bemühungen, die vor Ort durchaus auf Widerstand stießen. Anders als unlängst zu lesen war, bildet das Alte Reich also keineswegs einen „historiographischen Modetrend“,⁷⁹ den die Preußenforschung einfach aussitzen könnte, sondern ein wichtiges Feld für innovative Studien.

Wie auch immer die Ergebnisse künftiger Forschungen im Detail aussehen mögen, kann doch an Einem kein Zweifel bestehen: Die westfälische Landesgeschichte ist dazu berufen, sich im Dialog mit der allgemeinen Frühneuzeitforschung und der Rechtsgeschichte an der Auswertung der Reichshofratsakten zu beteiligen und unsere Kenntnis über die Geschichte Westfalens vom 16. bis zum 18. Jahrhundert wesentlich zu vertiefen. Bei der Konzeption von Forschungsvorhaben wird die Wiener Arbeitsstelle der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen gern beratend zu Seite stehen.

Anmerkungen

- 1 Aufsatzfassung eines am 15. Oktober 2013 in der Vortragsreihe des Mindener Geschichtsvereins im Preußenmuseum Nordrhein-Westfalen gehaltenen Referats.
- 2 Hans Nordsiek, Die Kirchenvisitationsprotokolle des Fürstentums Minden von 1650. Mit einer Untersuchung zur Entstehung der mittelalterlichen Pfarrkirchen und zur Entwicklung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Minden, Münster 2013 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. Neue Folge, Bd. 7).
- 3 Walter Schlesinger, Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte, in: Panckraz Fried (Hg.), Probleme und Methoden der Landesgeschichte, Darmstadt 1978 (Wege der Forschung 492), S. 117-172, hier S. 144 (erstmalig 1963); vgl. den wissenschaftsgeschichtlichen Überblick bei Tobias Schenk, Reichsgeschichte als Landesgeschichte. Eine Einführung in die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Westfalen 90, 2012, S. 107-161, hier S. 107-115.
- 4 Siehe etwa die Polemik bei Heinrich von Treitschke, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, 5 Bde., Leipzig 1928 (erstmalig 1879), hier Bd. 1.
- 5 Verwiesen sei an dieser Stelle lediglich auf die neueren Überblicksdarstellungen von Karl Otmar von Aretin, Das Alte Reich 1648-1806, 4 Bde., 2. Aufl., Stuttgart 1997-2005; Barbara Stollberg-Rilinger, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806, München 2006; Johannes Burkhardt, Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648-1763, Stuttgart 2006 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 11).
- 6 Friedrich Franz Schal, Zuverlässige Nachrichten von dem zu Mainz aufbewahrten Reichs-Archiv und dessen auf Höchster Verfügung unlängst geschehenen Absonderung und Verlegung von seinen vorigen Stellen, Mainz 1784, S. 5-6.
- 7 Günter Aders / Helmut Richterling (Bearb.), Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände. Gerichte des Alten Reiches. Reichskammergericht, 3 Bde., Münster 1966-1973. Das Findbuch steht mittlerweile im Internet zur Verfügung: http://www.archive.nrw.de/LAV_NRW/jsp/findbuch.jsp?archivNr=1&tekId=807&id=0483&klassId=1. Als praxisorientierte Handreichung zur Benutzung der Reichskammergerichtsbestände sei folgender Band empfohlen: Peter Oestmann/Wilfried Reininghaus (Hg.), Die Akten des Reichskammergerichts. Schlüssel zur vormodernen Geschichte, Düsseldorf 2012 (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Bd. 44).
- 8 Anette Baumann, Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse, Köln/Weimar/Wien 2001 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 36), S. 35-41.
- 9 Hans Jürgen Brandt / Karl Hengst, Das Bistum Paderborn von der Reformation bis zur Säkularisation 1532-1802/21, Paderborn 2007 (Geschichte des Erzbistums Paderborn, Bd. 2), S. 90-92.
- 10 Als Bestandübersicht weiterhin Lothar Groß, Reichsarchive, in: Ludwig Bittner (Hg.), Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1, Wien 1936, 273-394; siehe ferner Tobias Schenk, Die Protokollüberlieferung des kaiserlichen Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, in: Wilfried Reininghaus / Marcus Stumpf (Hg.), Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung, Münster 2012 (Westfälische Quellen und Archivpublikationen, Bd. 27), S. 125-145. Der Beitrag ist online

verfügbar unter http://reichshofratsakten.de/wp-content/uploads/2013/01/schenk_sonderdruck.pdf.

- 10 Als Bestandübersicht weiterhin Lothar Groß, Reichsarchive, in: Ludwig Bittner (Hg.), Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1, Wien 1936, 273-394; siehe ferner Tobias Schenk, Die Protokollüberlieferung des kaiserlichen Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, in: Wilfried Reininghaus / Marcus Stumpf (Hg.), Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung, Münster 2012 (Westfälische Quellen und Archivpublikationen, Bd. 27), S. 125-145. Der Beitrag ist online verfügbar unter http://reichshofratsakten.de/wp-content/uploads/2013/01/schenk_sonderdruck.pdf.
- 11 Eine neuere Gesamtdarstellung der Behördengeschichte des Reichshofrats liegt nicht vor. Siehe deshalb weiterhin Oswald von Gschließer, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806 Wien 1942 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte des ehemaligen Österreich, Bd. 33); zur Entstehungsphase des Reichshofrats detailliert Eva Ortlieb, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat zum Reichshofrat. Maximilian I., Karl V., Ferdinand I., in: Bernhard Diestelkamp (Hg.), Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451-1527), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 221-289.
- 12 Detaillierte Projektinformationen unter www.reichshofratsakten.de.
- 13 Ulrich Eisenhardt: Die kaiserlichen Privilegia de non appellando, Köln/Wien 1980 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 7); mit Blick auf Brandenburg-Preußen weiterhin Kurt Perels, Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen. Weimar 1908

(Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 3/1). Selbst ein unbeschränktes Appellationsprivileg führte im Übrigen – zumindest de jure – nicht zu einer vollständigen Herauslösung der Territorialjustiz aus der Obergabe von Kaiser und Reich, da erstinstanzliche Klagen ebenso wie Beschwerden über Rechtsverweigerung weiterhin vor die Reichsgerichte gebracht werden konnten. Siehe hierzu Peter Oestmann, Rechtsverweigerung im Alten Reich, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 127, 2010, S. 51-141.

- 14 Dass die Reichshofratsakten deshalb beispielsweise auch für die Kurmark Brandenburg wertvolle Quellen enthalten, verdeutlichen die Beispiele bei Tobias Schenk, Das Alte Reich in der Mark Brandenburg. Landesgeschichtliche Quellen aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte 63, 2012, S. 19-71. Der Beitrag ist online verfügbar unter <http://reichshofratsakten.de/wp-content/uploads/2013/01/SD-T-Schenk.pdf>.
- 15 Wichtige Quellen enthalten die Reichshofratsakten in unterschiedlicher Dichte freilich für alle Teile Westfalens. Zahlreiche Beispiele bei Schenk, Reichsgeschichte als Landesgeschichte, wie Anm. 3. Verwiesen sei ferner auf die Zeitschrift „Die Warte“, in der der Verfasser in lockerer Folge Reichshofratsakten zur Geschichte des Paderborner und Corveyer Landes vorstellt. Alle Beiträge stehen auch online auf der Homepage www.reichshofratsakten.de zur Verfügung.
- 16 Als Überblick über den Forschungsstand: Jürgen Dendorfer / Roman Deutinger (Hg.), Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, Ostfildern

- 2010; Karl-Heinz Spieß, *Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter*, 2. Aufl., Stuttgart 2009; Steffen Patzold, *Das Lehnswesen*, München 2012.
- 17 Barbara Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008; Matthias Schnettger, „Principe sovrano“ oder „civitas imperialis“? Die Republik Genua und das Alte Reich in der Frühen Neuzeit (1556-1797), Mainz 2006 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte, Bd. 209, zugleich Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, Bd. 17).
- 18 Abgedruckt bei Wolfgang Sellert (Hg.), *Die Ordnungen des Reichshofrates 1550-1766*, 2 Bde. Köln/Wien 1980-1990, hier Bd. 2, S. 45-260.
- 19 Hierzu als Fallstudie Tobias Schenk, *Der Reichshofrat als oberster Lehnshof. Dynastie- und adelsgeschichtliche Implikationen am Beispiel Brandenburg-Preußens*, in: Anette Baumann/Alexander Jendorff (Hg.), *Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa*, München 2014 (bibliothek Altes Reich, Bd. 15), S. 255-294; vgl. Ders., *Die Geschichte Brandenburg-Preußens und der Hohenzollern im Spiegel der Akten des kaiserlichen Reichshofrats. Ein Rundgang durch drei Jahrhunderte*, in: Jürgen Luh (Hg.), *Perspektivwechsel. Ein anderer Blick in die Geschichte Brandenburg-Preußens (Kulturgeschichte Preußens – Colloquien, Nr. 1)*, URL: http://www.perspectivia.net/content/publikationen/kultgcp-colloquien/1-2014/schenk_geschichte.
- 20 Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv (im Folgenden ÖStA HHStA), RHR, Reichslehnsakten deutscher Expedition, K. 34, Nr. 1. Hinzuweisen ist darüber hinaus
- auf ÖStA HHStA, RHR, Antiqua, K. 367, Nr. 3. Ebenda u. a. eine Mutung Bischof Antons (1588), mehrere Gesuche Herzog Christians um Lehnsindult sowie zugunsten Christians an den Kaiser gerichtete Fürbittschreiben des kursächsischen Administrators Herzog Friedrich Wilhelm, des Mindener Domkapitels, der Herzöge Ernst II. und August von Braunschweig-Lüneburg sowie der Kurfürsten von Köln und Sachsen. Die Akte verdeutlicht, dass sich auch in den Judizialserien des Reichshofratsbestandes umfangreiche Überlieferung zu lehnsrechtlichen Fragen befindet.
- 21 Eike Wolgast, *Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648*, Stuttgart 1995 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, Bd. 16), S. 279-285.
- 22 Dies ist im Übrigen nur ein Beispiel für die reichhaltige Komplementärüberlieferung, die das Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu einzelnen Reichskammergerichtsprozessen verwahrt. Siehe hierzu anhand brandenburgischer Beispiele Schenk, *Das Alte Reich in der Mark Brandenburg*, wie Anm. 14, S. 28-30.
- 23 Siehe hierzu auch ÖStA HHStA, RHR, Antiqua, K. 366, Nr. 2. Ebd. u. a. die kaiserliche Instruktion für Johann von der Reck zu diesbezüglichen Verhandlungen mit den Domkapiteln von Osnabrück und Minden.
- 24 Die Reichshofratsakten sind deshalb auch eine zentrale Quelle für das Buchwesen der Frühen Neuzeit. Zur Einführung Hans-Joachim Koppitz (Hg.), *Die kaiserlichen Druckprivilegien im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien*, Wiesbaden 2008.
- 25 ÖStA HHStA, RHR, Schutzbriefe, K. 2, Konv. 3, Nr. 4 (Brüning) bzw. K. 10, Konv. 2, Nr. 23 (Stadt).
- 26 ÖStA HHStA, RHR, Schutzbriefe, K. 5, Konv. 1, Nr. 25.

- 27 ÖStA HHStA, RHR, Schutzbriefe, K. 8, Konv. 1, Nr. 11.
- 28 Vgl. Anna Hedwig Benna, *Preces primariae* und Reichshofkanzlei (1559-1806), in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 5, 1952, S. 87-102.
- 29 ÖStA HHStA, RHR, *Primae preces*, K. 1, Konv. 3, Nr. 34.
- 30 Ein Beispiel aus Havelberg bei Schenk, *Das Alte Reich in der Mark Brandenburg*, wie Anm. 14, S. 43.
- 31 ÖStA HHStA, RHR, *Antiqua*, K. 366, Nr. 1.
- 32 ÖStA HHStA, RHR, *Antiqua*, K. 120, Nr. 18.
- 33 ÖStA HHStA, RHR, *Antiqua*, K. 119, Nr. 17.
- 34 ÖStA HHStA, RHR, *Decisa*, K. 404.
- 35 ÖStA HHStA, RHR, *Antiqua*, K. 367, Nr. 11.
- 36 ÖStA HHStA, RHR, *Antiqua*, K. 366, Nr. 3 (Laufzeit 1641-1647).
- 37 Einen hervorragenden wissenschaftsgeschichtlichen Überblick bietet Wolfgang Neugebauer, *Preußen in der Historiographie. Epochen und Forschungsprobleme der Preußischen Geschichte*, in: Ders./Frank Kleinhagenbrock (Hg.), *Handbuch der preußischen Geschichte*, Bd. 1: Das 17. und 18. Jahrhundert und große Themen der Geschichte Preußens, Berlin/New York 2009, S. 3-109.
- 38 Johann Gustav Droysen, *Geschichte der preußischen Politik*, Tl. 3, Bd. 1, *Der Staat des Großen Kurfürsten*, Leipzig 1861, S. 5.
- 39 Reinhold Koser, *Geschichte der brandenburgischen Politik bis zum Westfälischen Frieden von 1648*, Bd. 1, 2. Aufl., Stuttgart/Berlin 1913, S. V, VII.
- 40 Johannes Burkhardt, *Der Westfälische Friede und die Legende von der landesherrlichen Souveränität*, in: Jörg Engelbrecht/Stephan Laux (Hg.), *Landes- und Regionalgeschichte. Festschrift für Hansgeorg Molitor* zum 65. Geburtstag, Bielefeld 2004, S. 197-220.
- 41 Hermann Tümpel, *Politische Geschichte*, in: Ders. (Hg.), *Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern. Festschrift zur Erinnerung an die dreihundertjährige Zugehörigkeit der Grafschaft Ravensberg zum brandenburg-preußischen Staate*, Bielefeld/Leipzig 1909, S. 1-88, hier S. 20.
- 42 Siehe beispielsweise Michael Rohrschneider, *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Frühen Neuzeit. Aspekte und Perspektiven der neueren Forschung am Beispiel Brandenburg-Preußens*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 90, 2008, S. 321-349; Wolfgang Neugebauer, *Staatliche Einheit und politischer Regionalismus. Das Problem der Integration in der brandenburg-preußischen Geschichte bis zum Jahre 1740*, in: Wilhelm Brauner (Hg.), *Staatliche Vereinigung: Fördernde und hemmende Elemente in der deutschen Geschichte*, Berlin 1998 (*Der Staat*, Beiheft 12), S. 49-87.
- 43 Vgl. die Kritik bei Hans-Jürgen Bömelburg, *Friedrich II. zwischen Deutschland und Polen. Ereignis- und Erinnerungsgeschichte*, Stuttgart 2011 (Kröners Taschenausgabe, Bd. 331), S. XIII.
- 44 Wolfgang Neugebauer, *Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreußen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus*, Stuttgart 1992 (*Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa*, Bd. 36).
- 45 Michael Kaiser, *Ein schwieriger Anfang. Die Hohenzollern und die Grafschaft Mark im 17. Jahrhundert*, in: Eckhard Trox / Rald Meindl (Hg.), *Preußen – Aufbruch in den Westen. Geschichte und Erinnerung – die Grafschaft Mark zwischen 1609 und 2009*, Lüdenscheid 2009, S. 13-34; Ders., *Die vereinbarte Okkupation. Generalstaatische Besatzungen in brandenburgischen Festungen am Niederrhein*, in: Markus Meumann / Jörg Rogge (Hg.), *Die besetzte res publica. Zum Verhältnis von ziviler Obrigkeit und militärischer Herrschaft in besetzten Ge-*

- bieten vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert, Münster 2006 (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit, Bd. 3), S. 271-314.
- 46 Volker Press, Die kaiserliche Stellung im Reich zwischen 1648 und 1740. Versuch einer Neubewertung, in: Georg Schmidt (Hg.), Stände und Gesellschaft im Alten Reich, Stuttgart 1989 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 29), S. 51-80, insb. S. 69-75.
- 47 Eva Ortlieb / Gert Polster, Die Prozessfrequenz am Reichshofrat (1519-1806), in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 26, 2004, S. 189-216.
- 48 Siehe mit Blick auf Halberstadt und Magdeburg Tobias Schenk, Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats als Quelle mitteldeutscher Adelsgeschichte. Eine Einführung am Beispiel des Fürstentums Halberstadt und des Herzogtums Magdeburg (1648/80-1740), in: Enno Bünz / Ulrike Höroldt / Christoph Volkmar (Hg.), Adelslandschaft Mitteldeutschland. Die Rolle des landsässigen Adels in der mitteldeutschen Geschichte (15.-18. Jh.) (in Vorbereitung, erscheint voraussichtlich 2015).
- 49 Abgedruckt bei Perels, Appellationsprivilegien, wie Anm. 13, S. 129-136.
- 50 In der Literatur begegnende anderslautende Aussagen sind unzutreffend, wie etwa zuletzt bei Wilfried Reininghaus, Die Akten des Reichskammergerichts als Quellen der Landesgeschichte am Beispiel Westfalens, in: Oestmann / Ders., Akten des Reichskammergerichts, wie Anm. 7, S. 21-39, hier S. 22.
- 51 Zu verweisen ist insbesondere auf den Jüngsten Reichsabschied von 1654, der für Appellationen an die Reichsgerichte einen Mindeststreitwert von 600 Gulden festsetzte. Siehe Jürgen Weitzel, Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland, Köln/Wien 1976 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 4), S. 34.
- 52 Insbesondere durch Wolfgang Neugebauer, Die Stände in Magdeburg, Halberstadt und Minden im 17. und 18. Jahrhundert, in: Peter Baumgart (Hg.), Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung, Berlin/New York 1983 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 55), S. 170-207, hier S. 183.
- 53 Perels, Appellationsprivilegien, wie Anm. 13, S. 12-13, 33-34, 95-97, 103; Johannes Burkhardt, Minden und Ravensberg: Zwei nordwestfälische Territorien unter der Herrschaft des Großen Kurfürsten, in: Michael Kaiser / Michael Rohrschneider (Hg.), *Membra unius capitis*. Studien zu Herrschaftsauffassung und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640-1688), Berlin 2005 (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, N.F., Beiheft 7), S. 121-145, hier S. 138-139.
- 54 Sigrid Jahns, Brandenburg-Preußen im System der Reichskammergerichts-Präsentationen 1648-1806, in: Hermann Weber (Hg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, Wiesbaden 1980 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Universalgeschichte, Bd. 8), S. 169-202, hier S. 178.
- 55 Perels, Appellationsprivilegien, wie Anm. 13, S. 53.
- 56 Abgedruckt bei Perels, Appellationsprivilegien, wie Anm. 13, S. 137-142; vgl. Arnold Berney, König Friedrich I. und das Haus Habsburg (1701-1707), München/Berlin 1927, S. 225-228.
- 57 Mitunter wird diese Ansicht jedoch vertreten, etwa bei Gerd Dethlefs / Jürgen Kloosterhuis (Bearb.), Auf kritischer Wallfahrt zwischen Rhein und Weser. Justus Gruners Schriften in den Um-

- bruchsjahren 1801-1803 Köln/Weimar/Wien 2009 (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Bd. 65; Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XIX, Bd. 11), S. 507-508.
- 58 Perels geht für den Zeitraum von 1701 und 1750 von nur noch acht Appellationen aus. Siehe Perels, Appellationsprivilegien, wie Anm. 13, S. 53.
- 59 Zu den Hintergründen Sigrid Jahns, Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich, Köln/Weimar/Wien 2011 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 26), Bd. 1, S. 111-112.
- 60 Von einer „imperialen Renaissance“ spricht Heinz Duchhardt, Barock und Aufklärung, 4. Aufl., München 2007 (Oldenbourg Grundriss der Geschichte, Bd. 11), S. 104-106.
- 61 Edikt vom 1. Juli 1704, abgedruckt bei Johann Christian Lünig, Theatrum Europaeum, Bd. 17, Frankfurt am Main 1718, S. 106-107. Die eigenmächtige Gründung des Berliner Oberappellationsgerichts führte rasch zu einer Rüge des Kaisers, der von der Neuerung unter anderem durch die Grafen von Mansfeld in Kenntnis gesetzt wurde. Die Mansfelder, die die brandenburgisch-sächsische Sequestration ihrer Harzgrafschaft mit kaiserlicher Unterstützung abschütteln wollten, zählten am Reichshofrat zu den traditionellen Prozessgegnern der Hohenzollern. Hierzu in Kürze Tobias Schenk, Quellen zur Geschichte der Grafschaft und des Hauses Mansfeld aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Harz-Zeitschrift 66, 2014, S. 124-159.
- 62 Siehe hierzu detailliert Tobias Schenk, Reichsjustiz im Spannungsverhältnis von oberstrichterlichem Amt und österreichischen Hausmachtinteressen. Der Reichshofrat und der Konflikt um die Allodifikation der Lehen in Brandenburg-Preußen (1717-1728), in: Anja Amend-Traut / Albrecht Cordes / Wolfgang Sellert (Hg.), Geld, Handel, Wirtschaft. Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution, Berlin/New York 2013 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge, Bd. 23), S. 103-219.
- 63 Siehe das Schreiben des Prinzen an Seckendorff vom 25. März 1725, abgedruckt bei Friedrich Förster, Friedrich Wilhelm I. König von Preußen, Potsdam 1835, Urkundenbuch, S. 27.
- 64 Dies wurde beispielsweise im Konflikt um die Allodifikation der Lehen deutlich, dem wohl bedeutendsten Prozess gegen Preußenkönig Friedrich Wilhelm. Zur gescheiterten Exekution siehe Schenk, Reichsjustiz, wie Anm. 62, S. 190-196.
- 65 Hierzu Schenk, Reichsjustiz, wie Anm. 62, S. 196-205.
- 66 Tobias Schenk, Friedrich der Große, der kaiserliche Reichshofrat und die Legende von der landesherrlichen Souveränität, in: Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 64, 2012, S. 377-391, hier S. 385-386.
- 67 ÖStA HHStA, RHR, Antiqua, K. 367, Nr. 4. Dass der kaiserliche Resident in Berlin zugunsten von Bittstellern bzw. Klägern, die den Reichshofrat angerufen hatten, beim Kurfürsten vorstellig wurde, um auf eine gütliche Beilegung von Auseinandersetzungen hinzuwirken, lässt sich übrigens häufig nachweisen. Siehe beispielsweise Schenk, Quellen zur Geschichte der Grafschaft und des Hauses Mansfeld, wie Anm. 61, S. 138.
- 68 ÖStA HHStA, RHR, Antiqua, K. 367, Nr. 5. Zum Rechtsmittel der Extrajudizialappellation siehe Tilman Seeger, Die Extrajudizialappellation, Köln/Weimar/Wien 1992 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 25).

- 69 Der Konfessionskonflikt entzündete sich u. a. an der Rekatholisierung der Kurpfalz. Hierzu beispielsweise Gabriele Haug-Moritz, *Corpus Evangelicorum und deutscher Dualismus*, in: Volker Press (Hg.), *Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit*, München 1995 (Schriften des Historischen Kollegs, Colloquien, Bd. 23), S. 189-207, hier S. 189-197.
- 70 ÖStA HHStA, RHR, Antiqua, K. 367, Nr. 6.
- 71 ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 697, Nr. 2; vgl. zum Hintergrund Schenk, *Reichsgeschichte als Landesgeschichte*, wie Anm. 3, S. 139-140.
- 72 ÖStA HHStA, RHR, Denegata recentioria, K. 1184.
- 73 ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 1596. Zum folgenden auch Schenk, *Reichsgeschichte als Landesgeschichte*, wie Anm. 3, S. 140.
- 74 Siehe hierzu die Beiträge in Ronald G. Asch / Dagmar Freist (Hg.), *Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar 2005.
- 75 Birgit Emich, *Frühneuzeitliche Staatsbildung und politische Kultur. Für die Veralltäglichung eines Konzepts*, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?*, Berlin 2005 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 35), S. 191-205, Zitat S. 196.
- 76 Frank Göttmann, *Der nordwestdeutsche geistliche Staat der Frühen Neuzeit als Forschungsaufgabe*, in: Bettina Braun / Ders. / Michael Ströhmer (Hg.), *Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit*, Paderborn 2003 (Paderborner Beiträge zur Geschichte, Bd. 13), S. 9-57.
- 77 Alwin Hanschmidt, *Das 18. Jahrhundert*, in: Wilhelm Kohl (Hg.), *Westfälische Geschichte*, Bd. 1 (Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches), Düsseldorf 1983, S. 605-685, Zitat S. 626.
- 78 Peter Baumgart (Hg.), *Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat*, Köln/Wien 1984 (Neue Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte, Bd. 5).
- 79 Frank-Lothar Kroll, *Vorwort des Herausgebers*, in: Ders. (Hg.), *Peter Baumgart. Brandenburg-Preußen unter dem Ancien régime. Ausgewählte Abhandlungen*, Berlin 2009, S. V-VI, S. VI.